

74. Unter welchen Umständen verstoßen Kreditsicherungsverträge mit einem in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner, auch wenn sie bezwecken, ihm aufzuhelfen, im Sinne des § 826 BGB. wider die guten Sitten?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 19. Oktober 1914 i. S. H. (Bekl.) w. R.
u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 354/14.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Architekt und Bauunternehmer F. zu H., der nur geringe eigene Mittel besaß, geriet Mitte 1909 in Zahlungsschwierigkeiten. Er schloß mit dem Kaufmann G., dem Erblasser der Beklagten, am 12. Juli, 13. Juli und 31. August 1909 eine Reihe von Verträgen, wodurch er dem G. für entstandene und künftige Forderungen aus Barvorschüssen und Lieferung von Baustoffen Sicherheiten gewährte. Insbesondere bestellte er ihm Sicherungshypotheken, trat ihm die Mietzins aus den von F. fertig zu stellenden Häusern, eine noch ausstehende Baugeldforderung sowie andere Forderungen ab, übereignete ihm sein ganzes Bauwerkzeug, das G. ihm wieder leihweise überließ, und räumte ihm das Recht ein, die sonstigen Schulden des F. nach seinem alleinigen Ermessen ohne Pflicht zur Rechnungslegung zu bezahlen.

Im Februar 1910 wurde über das Vermögen des F. das Konkursverfahren eröffnet. Die Kläger hatten ebenfalls Lieferungen für seine Neubauten ausgeführt und gingen mit ihren Forderungen vollständig leer aus. Ihrer Klage auf Ersatz des Ausfalls wurde von beiden Vorbergerichten stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht stützt die Beurteilung der Beklagten auf § 826 BGB. Es sieht in den Verträgen zwischen F. und G. eine vorsätzliche wider die guten Sitten verstößende Schädigung der übrigen Gläubiger des F., namentlich der Kläger. Zwar ließen die einzelnen Verträge für sich betrachtet keinen solchen Verstoß erkennen. Jedoch ergebe sich, wenn man sie in ihrer Gesamtheit ins Auge fasse, eine innerlich zusammenhängende Kette von Handlungen, die dem G. das ganze Vermögen des F. zuspiesen und seinen Gläubigern entziehen, gleichzeitig ihn in vollste wirtschaftliche Abhängigkeit von G. bringen, ihn also wirtschaftlich knebeln sollten. . . .“ (Nach Besprechung der einzelnen Verträge wird fortgefahren:) „Mit dem Vertrage vom 31. August 1909 habe F., abgesehen von den mit

Hypotheken überlasteten Grundstücken, auch das letzte, was er an verfügbaren Vermögenswerten besaß, hingegeben und sei in vollständige geschäftliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von den Entschlüssen des H. geraten. Dem S. sei der äußere Anschein der Selbständigkeit und Kreditwürdigkeit belassen, in Wahrheit jedoch alles gegenwärtige und künftige Vermögen entzogen und zum Nachteil aller übrigen mit ihm in geschäftlicher Beziehung stehenden oder in solche eintretenden Dritten, um einen einzigen Gläubiger zu sichern, verwendet worden. . . .

Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser Feststellungen, denen noch beizufügen ist, daß H. in den Verträgen keine bestimmten Gegenleistungen wie etwa die Gewährung von Kredit in bezifferter Höhe übernommen hat, die Verträge als sittlich anstößig betrachtet, so befindet es sich im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Freilich kann die Grenze zwischen dem, was auf dem Gebiete der Kreditsicherung noch erlaubt, und dem, was für den redlichen Verkehr unerträglich und deshalb sittlich unstatthaft ist, nicht fest gezogen werden. Sie fließt, und es wird von den Umständen des Einzelfalles abhängen, ob eine den guten Sitten widerstreitende Handlungsweise vorliegt. Die rechtliche Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch irrtumsfrei.

Der Gläubiger, der einen in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldner zu stützen sucht, soll selbstverständlich keineswegs daran gehindert sein, sich zu sichern, bevor er ihm ausgiebigen Kredit gewährt; wohl aber daran, aus gesicherter Stellung die Hilfeleistung unter Irreführung Dritter lediglich auf deren Gefahr und Kosten zu bewerkstelligen. Dies hat H. getan. Wer so verfährt, wie er, mag die Absicht hegen, dem Schuldner aufzuhelfen, und selbst der Meinung sein, daß durch diese Hilfe auch die anderen Gläubiger befriedigt werden könnten. Läßt er sich von dem Schuldner alles übereignen, was dieser besitzt und zwingt ihn in eine tatsächliche Schuldnenschaft, ohne beides offenkundig werden zu lassen, so tritt unausbleiblich und für den Gläubiger deutlich voraussehbar die Wirkung ein, daß der Schuldner infolge der ihm bewilligten Mittel und des äußeren Anscheins der Zahlungsfähigkeit und geschäftlichen Selbständigkeit von anderer Seite Kredit erhält oder daß ihm der Kredit belassen wird. Schlägt der Rettungsversuch, wie es häufig der Fall ist, fehl, so ist

der Gläubiger durch seine Sicherheiten gedeckt, die übrigen Kreditgeber sehen sich aller Befriedigungsmittel beraubt. Ein Rettungsversuch von dieser Art, der alleinig auf Kosten der im Dunkel gelassenen und getäuschten Dritten geschieht, widerspricht dem Anstandsgefühl jedes rechtlich Denkenden, insbesondere dem eines redlichen Geschäftsmanns. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Täuschung von dem Gläubiger beabsichtigt war oder nicht, und ob er mit seiner Hilfeleistung einen besonders hohen Gewinn erstrebt oder sich mit dem üblichen Nutzen aus Barkredit und Warenlieferungen begnügt hat.

Hiernach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Beweisangebote der Beklagten als unerheblich abgelehnt, daß F. bei Abschluß der Verträge keine unsittlichen Zwecke verfolgt, sondern nur aus Wohlwollen für den aufstrebenden S. ihn vor dem Zusammenbruche habe bewahren wollen; daß er weder auf diesen Zusammenbruch noch auf die billige Erstehung der Grundstücke des S. — die er nachmals in der Zwangsversteigerung weit unter dem Werte erworben hat — gerechnet, daß er für Barvorschüsse nur 5% und nur die gewöhnlichen Warenpreise berechnet habe. Zutreffend erachtet das Berufungsgericht für bedeutungslos, von welchen Beweggründen F. geleitet wurde, weil das Mittel, zu dem er gegriffen habe sittenwidrig sei. Damit fällt die Beschwerde der Revision wegen Nichterhebung jener Beweise. . . .

Ebenfowenig begründet ist die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe dem Beweisangebote der Beklagten, daß keine Geheimhaltung der Verträge beabsichtigt war, stattgeben müssen. Das Berufungsgericht sagt mit Recht, daß ohne die Geheimhaltung der Verträge, auch wenn sie nicht zugesichert wurde, die Einmischung der Gläubiger nicht ferngehalten werden konnte. Wollte F. wirklich, wie die Beklagte behauptet, dem S. helfen, damit er sich halte, seine Häuser vollende und seine Schulden bezahle, so durften die Gläubiger, die zu der Hilfeleistung nicht zugezogen worden, von den Verträgen, durch die ihnen zunächst alle Zugriffsmittel entzogen und sie auf eine ungewisse künftige Möglichkeit der Befriedigung verwiesen wurden, nichts erfahren. Denn andernfalls war dringend zu besorgen, daß sie dem Schuldner weiteren Kredit verweigern, gerichtlich gegen ihn vorgehen und so das Rettungswerk stören würden. Daß die Geheimhaltung nicht beabsichtigt war, wie die Beklagte zu Beweis stellt,

ist gleichgültig. Sie war die Voraussetzung, um dem S. neuen Kredit zu verschaffen, den bisherigen zu erhalten und ihn vor dem Zugriffe der Gläubiger zu bewahren.

In der Hauptsache bekämpft die Revision das Berufungsurteil mit folgender Anführung. Die Verträge vom 12. und 13. Juli, die sich in nichts von den allgemein üblichen Kreditversicherungsverträgen unterschieden, könnten, wie auch das Berufungsgericht anerkenne, keinesfalls unter § 826 BGB. fallen. Bedenklich sei höchstens der Vertrag vom 31. August. Er rechtfertige indes die Klagenansprüche nur dann, wenn gerade zwischen ihm und dem Schaden der Kläger ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Dieser sei jedoch nicht festgestellt. Die einheitliche Beurteilung aller Verträge sei für die Klage nur verwertbar, wenn sie sich als eine planmäßige, von vornherein beabsichtigte und mit dem Vertrage vom 31. August abschließende Machenschaft darstellten. Dafür fehle jeder Nachweis.

Der Angriff ist nicht berechtigt. Die Planmäßigkeit in dem Vorgehen des S. könnte ein Beweisanzeichen für die Sittenwidrigkeit seines Handelns, namentlich für einen unlauteren Beweggrund bilden. Sie ist aber kein notwendiges Merkmal des Sittenverstößes. Die Zuliverträge wie der Vertrag vom 31. August mögen jeder für sich nicht zu beanstanden sein. Wenn indes im Vertrage vom 31. August dem S. alles, was er noch sein eigen nannte, genommen und dadurch wie durch andere Bedingungen insgeheim seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und seine Kreditfähigkeit vernichtet wurden, so ergibt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, der Sittenverstöß erst aus der Gesamtheit der Verträge. Der letzte Vertrag konnte die mißbilligte Wirkung nur äußern, weil sie durch die vorausgegangenen Verträge tatsächlich — gleichviel ob auch absichtlich — vorbereitet war. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 826 genügt es, daß das Mittel, dessen sich S. bediente, objektiv anstößig war.“...